



Newsletter 06/22

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

Der Gesetzgeber ist noch nicht im Urlaub und wir auch noch nicht. Neuerungen und Entwicklungen sind wieder Gegenstand unseres Newsletters.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam und wünscht einen schönen Sommer. Die GBK Online - Unterweisungen pausieren im Juli. Ab August geht's wieder los.

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

CHINA

Vorschriften zum Sicherheitsmanagement gefährlicher Chemikalien

Artikel 78 verhängt auch Sanktionen, wenn beispielsweise die Kennzeichnung von Produkten nicht in Ordnung ist. Wenn die Behörde Sie auffordert Korrekturen vorzunehmen, dann muss dies auch erfüllt werden. Diejenigen, die sich weigern, Korrekturen vorzunehmen, werden mit einer Geldstrafe von mindestens 50000 Yuan bis zu 100000 Yuan bestraft. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Einstellung der Produktion oder des Geschäfts angeordnet werden.

Produktions- oder Importunternehmen dürfen nicht versäumen, gefährliche Chemikalien registrieren zu lassen und auch nicht versäumen, die Formalitäten für die Änderung des Inhalts der Registrierung gefährlicher Chemikalien zu erfüllen, wenn sie feststellen, dass die gefährlichen Chemikalien, die sie herstellen oder importieren, neue gefährliche Eigenschaften aufweisen. Weitere Infos [hier](#).

Administrative Maßnahmen zur Registrierung gefährlicher Chemikalien

Um das Sicherheitsmanagement gefährlicher Chemikalien zu stärken, die Registrierung gefährlicher Chemikalien zu standardisieren und technische und informative Unterstützung für die Unfallverhütung und Notfallrettung gefährlicher Chemikalien bereitzustellen, werden diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Sicherheitsmanagement gefährlicher Chemikalien formuliert. Vorschriften zur Registrierung gefährlicher Chemikalien. Weitere Infos [hier](#).

UK



Aufnahme des UKCA-Labels für CE-gekennzeichnete Produkte

Ab dem 01.01.2023 dürfen nur noch UKCA-markierte Produkte nach Großbritannien importiert werden. Betroffen sind alle bisher mit dem CE-Zeichen gekennzeichneten Produkte. Auch diese müssen die UKCA-Kennzeichnung tragen. Finden Sie [hier](#) heraus, ob Sie die UKCA-Kennzeichnung verwenden müssen und wie Sie sie verwenden.

Neue Benutzerrolle verbessert die Vertraulichkeit für Melder von SCIP

Die ECHA hat darüber informiert, dass sich im ECHA-Konto eine neue Rolle findet. Um die Vertraulichkeit zu verbessern und Unternehmen mit mehreren Benutzern mehr Kontrolle zu geben, ist die Rolle „Submission Portal Manager Restricted“ jetzt in Ihrem ECHA-Konto verfügbar. Diejenigen mit dieser Rolle können nur die Einreichungen sehen, die sie im Portal vorgenommen haben. Über das bereitgestellte Support-Material können Sie herauszufinden, wie man diese Rolle zuweist und verwendet.

Gefahrstoffe

Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

In der CLP-Verordnung (Part 1, section 1.1.3. of Annex VI) gibt es eine Initiative zur Änderung verschiedener Fußnoten zur Einstufung und Kennzeichnung. Dabei basiert die Einstufung für die Gefahrenklasse(n) in diesem Eintrag nur auf den gefährlichen Eigenschaften des Teils des Stoffes, der allen Stoffen in dem Eintrag gemeinsam ist. Die gefährlichen Eigenschaften aller Stoffe im Eintrag hängen auch von den Eigenschaften des Teils des Stoffes ab, der nicht allen Stoffen in der Gruppe gemeinsam ist. Letzteres muss bewertet werden, um zu beurteilen, ob eine strengere Einstufung(en) (d. h. eine höhere Kategorie) oder ein breiterer Geltungsbereich derselben Einstufung (zusätzliche Differenzierung, Zielorgane und/oder Gefahrenhinweise) für das Produkt gelten könnte Gefahrenklasse(n) im Eintrag. Weitere Infos [hier](#).

Risk Management and Evaluation Platform Meeting

Die CLP Verordnung kennt die Gefahrenkategorie "Hazards to the ozone layer". Frankreich sieht einen zusätzlichen Nutzen einer systematischeren Einstufung dieser Gefahr im Rahmen der CLP-Verordnung. Zurzeit hat die harmonisierte Einstufung von Ozon 1 keine direkten Auswirkungen auf andere Rechtsvorschriften. Weitere Infos [hier](#).

Vorbereitung der 21. ATP zur CLP-Verordnung

Zur Vorbereitung der 21. ATP zur CLP-VO ist die ECHA auf Fragen eingegangen, die im Zusammenhang mit bestimmten Einträgen in Anhang VI (Lead/DAPD/DBTO/Lithium/Methyl methacrylate) gestellt wurden. Es wurden die harmonisierten Einstufungen aufgeführt, die sich aus den im Jahr 2021 angenommenen Stellungnahmen des RAC ergeben. Für die kommende 21. ATP zu CLP werden vom RAC 31 neue Einträge und 24 geänderte Einträge zur Aufnahme in Anhang VI, Teil 3 der CLP empfohlen. Zu den weiterführenden Dokumenten geht's [hier](#).

Bewertung von Stoffgruppen veröffentlicht

Die ECHA hat ihre Bewertung zu verschiedenen Stoffgruppen veröffentlicht. Es handelt sich im Einzelnen um:

- **langkettigen aliphatischen Aminoessig-, -propion- und -bernsteinsäuren und ihren Salzen** veröffentlicht. Basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen besteht Bedarf für (weiteres) EU-rechtliches Risikomanagement – harmonisierte Einstufung für Reproduktionstoxizität für alle Aminoacetate aus Polyaminen (Untergruppe 2).
- **[Tetrabromobisphenol A \(TBBPA\) und seine Derivate](#)**. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen besteht ein Bedarf an (weiterem) behördlichem Risikomanagement in der EU – Beschränkung auf Kanzerogenität, ED (menschliche Gesundheit und Umwelt) und PBT/vPvB-Gefahren aufgrund der potenziellen Freisetzung/Exposition von TBBPA und alle seine Derivate in dieser Gruppe.
- **Nicht-aromatische Guanidine** – Für diesen Stoff wurde das kombinierte Format verwendet. Die Leitlinien der Kommission zu Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln und der Entwurf des Bewertungsberichts auf der Konsultationsseite der EFSA bieten zusätzliche Informationen
- **Methyldiphenylharnstoffe** – Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen kann die Notwendigkeit eines regulatorischen Risikomanagements nicht beurteilt werden.
- **Aralkylamine** – Basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen besteht Bedarf an (weiterem) behördlichem Risikomanagement in der EU – nämlich Beschränkung aufgrund potenzieller PBT/vPvB- und hautsensibilisierender Eigenschaften kombiniert mit potenzieller Exposition/Freisetzung in die Umwelt für zwei Mitglieder der Gruppe (EC 445 -790-1, Listen-Nr. 846-447-2).

Weitere Infos [hier](#).

Engpässe beim Risikomanagement der ECHA

Die ECHA beklagt in ihrem Jahresbericht die unerwartete Zunahme von CLH-Vorschlägen. Dies führe zu Engpässen beim Risikomanagement. Der Anstieg der CLH-Kandidaten ist auf einige wenige Gruppen zurückzuführen, wie Salicylatester und einfache Vanadiumverbindungen.



Newsletter 06/22

Als Lösungsvorschlag wird die gemeinsame Bearbeitung von chemisch verwandten CLH-Vorschlägen in Gruppen gesehen, was den Prozess zu beschleunigen soll. Weitere Infos [hier](#).

Konsultationen zu Anhang XV-Dossier

Weitere Infos zu den Konsultationen finden Sie [hier](#). Folgende Stoffe sind betroffen:

- [Terphenyl, hydrogenated \(EC 262-967-7, CAS 61788-32-7\)](#)
- [N,N-dimethylacetamide \(DMAC\) and 1-ethylpyrrolidin-2-one \(NEP\) \(EC -, CAS -\)](#)

Neue Beschränkungsvorschläge

Seitens der ECHA wurde die Konsultation zum Vorschlag für eine Beschränkung von DMAC (Dimethylacetamide) und NEP (N-ethyl pyrrolidone) gestartet. Kommentare dazu sind spätestens bis zum 20.12.2022 abzugeben. Vorgeschlagen ist folgendes:

Dimethylacetamide
(DMAC) CAS-No.
127-19-5 EC-No.
xxx

1. Darf nach dem [Datum] nicht als Stoff allein, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Mischungen in einer Konzentration von 0,3 % oder mehr in Verkehr gebracht werden, es sei denn, Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Unternehmen Anwender haben in die Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter abgeleitete Nicht-Effekt-Werte (DNELs) in Bezug auf die Exposition von Arbeitern von 13 mg/m³ für die Langzeitexposition durch Inhalation und 0,53 mg/kg/Tag für aufgenommen langfristige dermale Exposition.

2. Darf nach dem [Datum wie in Absatz 1] nicht als Stoff allein, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Mischungen in einer Konzentration von 0,3 % oder mehr hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, Hersteller und Nachgeschaltete Anwender ergreifen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und geeignete Betriebsbedingungen, um sicherzustellen, dass die Exposition der Arbeitnehmer unter den beiden in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.

N-ethyl pyrrolidone
(NEP) CAS-No.
2687-91-4 EC-
No.xxx

1. Darf nach dem [Datum] nicht als Stoff allein, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in einer Konzentration von 0,3 % oder mehr in Verkehr gebracht werden, es sei denn, Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender haben dies getan in den Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern enthaltene abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung (DNELs) in Bezug auf die Exposition von Arbeitnehmern von 4,0 mg/m³ für langfristige und 4,6 für akute Expositionen durch Inhalation und 2,4 mg/ kg/Tag bei langfristiger dermalen Exposition.

2. Darf nach dem [Datum wie in Absatz 1] nicht als Stoff allein, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Mischungen in einer Konzentration von 0,3 % oder mehr hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, Hersteller und nachgeschaltete Anwender ergreifen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und geeignete Betriebsbedingungen, um sicherzustellen, dass die Exposition der Arbeitnehmer unter den beiden in Absatz 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.

Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH)

Folgende Stoffe sind in der Diskussion, was die Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) anbelangt. Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Kommentare an die ECHA bis 15.08.2022 erwünscht.

- 1,1-dichloroethylene; vinylidene chloride (EC 200-864-0, CAS 75-35-4);
- 2-ethylhexanoic acid, monoester with propane-1,2-diol (EC 285-503-5, CAS 85114-00-7);
- tetrahydrofurfuryl methacrylate (EC 219-529-5, CAS 2455-24-5); und

Newsletter 06/22

- bixlozone (ISO); 2-(2,4-dichlorobenzyl)-4,4-dimethyl-1,2-oxazolidin-3-one (EC -, CAS 81777-95-9). Für diesen Stoff wurde das kombinierte Format verwendet. Die Leitlinien der Kommission zu Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln und der Entwurf des Bewertungsberichts auf der Konsultationsseite der EFSA bieten hier zusätzliche Informationen.

Für Glyphosat wurde keine Änderung der Gefahreinstufung vorgeschlagen. Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) hat zugestimmt, die derzeitige Einstufung von Glyphosat als schwere Augenschäden verursachend und giftig für Wasserlebewesen beizubehalten. Basierend auf einer umfassenden Überprüfung der wissenschaftlichen Beweise kommt der Ausschuss erneut zu dem Schluss, dass die Einstufung von Glyphosat als krebserregend nicht gerechtfertigt ist.

Konsultation zum Entwurf der SEAC-Stellungnahme bzgl. 2,4-Dinitrotoluol

Die ECHA bittet um Konsultationsbeiträge bis zum 15.08.2022 zum Entwurf der SEAC-Stellungnahme bzgl. der Beschränkung von 2,4-Dinitrotoluol (EG 204-450-0, CAS 121-14-2) in Artikeln. Zum Entwurf geht's [hier](#).

Erweiterung der Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH

Die ECHA hat die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH um N-(hydroxymethyl)acrylamid (EC-Nr: 213-103-, CAS-Nr.924-42-5) aufgrund kanzerogener und mutagener Eigenschaften erweitert. Damit hat die Kandidatenliste jetzt 224 Einträge.

Substance name	EC No.	CAS No.	Date of inclusion	Reason for inclusion	Decision	IUCLID dataset
N-(hydroxymethyl)acrylamide	213-103-2	924-42-5	10-Jun-2022	<ul style="list-style-type: none"> Carcinogenic (Article 57a) Mutagenic (Article 57b) 	D(2022)4187-DC	

Es bestehen damit evtl. Informationspflichten

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren industriellen und gewerblichen Kunden sowie auf Verbraucheranfragen, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt (vgl. Art. 33 der REACH-Verordnung).
- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber der ECHA (Meldung in die SCIP-Datenbank), wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt, auf Basis von § 16f des Chemikaliengesetzes (Umsetzung von Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie).
- für Hersteller/Importeure von Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der REACH-Verordnung.

Für SVHC müssen außerdem Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erstellt werden. Wenn SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mindestens 0,1% vorkommen, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich. Zur Kandidatenliste geht's [hier](#).

Arbeitsplatzgrenzwerte zu Nitrosaminen

Die ECHA wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, die Exposition gegenüber den folgenden Nitrosaminen zu bewerten:

- N-Nitrosodiethylamin (Diethylnitrosoamin) (EG-Nummer 200-226-1; CAS RN 55-18-5)
- N-Nitrosodimethylamin (Dimethylnitrosoamin) (EG-Nummer 200-549-8; CAS RN 62-75-9)
- N-Nitroso-di-n-propylamin (EG-Nummer 210-698-0; CAS RN 621-64-7)
- N-Nitrosodiethanolamin (2,2'-(Nitrosoimino)bisethanol) (EG-Nummer 214-237-4; CAS RN 1116-54-7)

Während das erste oben aufgeführte Nitrosamin (EG-Nummer 200-226-1) in den meisten Meldungen zur „Einstufung und Kennzeichnung gemäß den CLP-Kriterien“ selbst als Karzinogen 1B eingestuft wurde, sind die anderen drei Chemikalien (mit den EG-Nummern 200-549-1) 8, 210-698-0 und 214-237-4) sind Karzinogene, klassifiziert als 1B.

Alle diese Nitrosamine können in Gummiprozessstaub und Gummiprozessabgasen vorhanden sein. Die ECHA fordert dazu auf, alle neuen wissenschaftlichen Informationen zu Verwendungen, Exposition, gesundheitlichen Auswirkungen, Toxikologie, Epidemiologie und Wirkungsweise der oben ge-



Newsletter 06/22

nannten Nitrosamine sowie alle anderen relevanten Informationen (z. B. zu ähnlichen Stoffen) einzureichen und zwar [hier](#).

RAC befürwortet die Beschränkung von Blei beim Sportschießen und Angeln

Das RAC unterstützt die Beschränkung der Verwendung von Blei in Munition für die Jagd, das Sportschießen im Freien und die Fischerei. Empfohlen wird eine kürzere Übergangszeit für die schrittweise Abschaffung von Bleischrot bei der Jagd. Eine finale Veröffentlichung der endgültigen SEAC-Stellungnahme wird für Dezember erwartet.

Gefahrgutrecht

Ausblick Gefahrgutvorschriften 2023

IBCs dürfen künftig aus Recycling-Kunststoffen hergestellt werden. Solche Großpackmittel sind nach 6.5.2.1.2 mit „REC“ zu kennzeichnen.

Es wird ein neuer Unterabschnitt 6.8.1.5 für die Verfahren der Konformitätsbewertung, der Baumusterzulassung und der Prüfungen eingeführt.

Die Stellung der Schließeinrichtung der Ventile muss klar ersichtlich sein (Absatz 6.8.2.2.2). Trockenkupplungen sind selbstschließend und eine Angabe der Stellung ist daher nicht erforderlich. Sie dürfen jedoch nur als zweite oder dritte Verschlusseinrichtung eingesetzt werden.

Sicherheitsventile

Gemäß 6.8.3.2.9 ADR müssen Tanks für entzündbare verflüssigte Gase mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein.

Tanks für verdichtete Gase, nicht entzündbare verflüssigte Gase oder gelöste Gase dürfen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein.

Sicherheitsventile müssen, sofern sie angebracht sind, den Vorschriften der Absätze 6.8.3.2.9.1 bis 6.8.3.2.9.5 entsprechen.

Vorgaben für Sicherheitsventile:

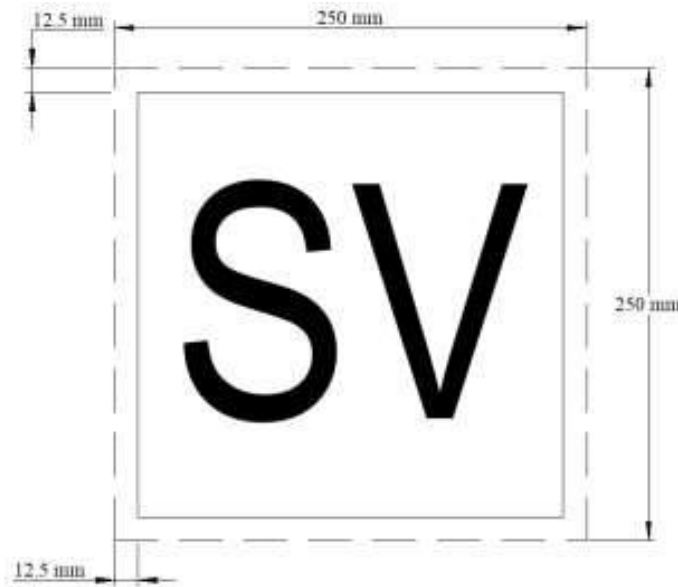
- selbsttätiges Öffnen bei einem Druck zwischen dem 0,9- und dem 1,0-fachen Prüfdruck des Tanks
- Ventile müssen dynamischen Kräften, einschließlich Flüssigkeitsschwall, standhalten
- Verwendung von gewichtsbelasteten Ventilen (Schwerkraft oder Gegengewicht) ist verboten
- Abblasmenge der Sicherheitsventile ist nach der Formel in 6.7.3.8.1 zu berechnen

Ein Sicherheitsventil muss mindestens den Vorschriften nach 6.7.3.9 entsprechen. Sicherheitsventile müssen so ausgelegt oder geschützt sein, dass das Eindringen von Wasser oder einem anderen Fremdstoff, das/der ihre ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen kann, verhindert wird. Der Schutz darf die Leistungsfähigkeit des Ventils nicht beeinträchtigen.

Gemäß Absatz 6.8.3.2.9.6 wird ein Kennzeichen für Sicherheitsventile (1.6.3.60, 1.6.4.64) eingeführt. Dabei müssen Tanks mit Sicherheitsventilen nach 6.8.3.2.9.1 bis 6.8.3.2.9.5 ein festgelegtes Kennzeichen erhalten. Das Kennzeichen besteht

- aus einem weißen Quadrat mit den Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm.
- Eine Linie innerhalb des Rands muss schwarz sein und parallel zum Rand verlaufen
- Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Kennzeichens beträgt etwa 12,5 mm
- Buchstaben «SV» schwarz,
- Zeichenhöhe mindestens 120 mm, Strichbreite mindestens 12 mm

Newsletter 06/22



Bei den Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) bewirkt die technische Entwicklung der Tanks größere Anpassungen in Kapitel 6.9 und die Erstellung eines neuen Kapitels 6.13. Kapitel 6.9 beschränkt sich nur noch auf die ortsbeweglichen FVK-Tanks (und Tankcontainer). Festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks aus FVK werden künftig in Kapitel 6.13 geregelt.

Teil 7 – Vorschriften zum Beladen, zum Entladen und zur Handhabung:

Die allgemeinen Anforderungen an Großcontainer in 7.1.4 werden gestrichen. Dafür werden in 7.3.1.13 für die Beförderung in loser Schüttung und in 7.5.1.2 der allgemeinen Vorschriften für die Be- und Entladung checklistenartig Punkte für die Überprüfung von Schüttgut-Containern, Güterbeförderungseinheiten und Großcontainern aufgeführt, welche vor der Beladung zu überprüfen sind.

Nach 7.3.1.13 ist, bevor ein Schüttgut-Container, Container oder Fahrzeug befüllt wird, eine Sichtprüfung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass er/sie in bautechnischer Hinsicht geeignet ist, keine größeren Beschädigungen aufweisen. Größere Beschädigungen sind:

- a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen oder Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit des Schüttgut-Containers, Containers oder des Aufbaus des Wagens/Fahrzeugs beeinträchtigen
- b) jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend
- c) Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind.

7.5.1.2 Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder gegebenenfalls der (des) Container(s), Schüttgut-Container(s), MEGC, Tankcontainer(s) oder ortsbeweglichen Tanks

Vor dem Beladen muss das Fahrzeug oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder des zu verladenden Ladeguts beeinträchtigen könnten.

Newsletter 06/22

Die Güterbeförderungseinheit muss untersucht werden, um sicherzustellen, dass sie in bautechnischer Hinsicht geeignet ist, frei von möglichen, mit der Ladung unverträglichen Rückständen ist und gegebenenfalls der Boden, die Wände und die Decke innen frei von Erhebungen oder Beschädigungen sind, welche die Ladung im Inneren beeinträchtigen könnten, und Großcontainer, sofern erforderlich, frei von Beschädigungen sind, welche die Wetterfestigkeit des Containers beeinträchtigen. Größere Beschädigungen sind:

- a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen und Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit der Güterbeförderungseinheit beeinträchtigen;
- b) jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend
- c) Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind.

Teil 8 – Vorschriften für Fahrzeugbesatzung, Ausrüstung, Betrieb und Dokumentation:

Die Verpflichtung zur Überwachung nach Kapitel 8.5 S1 (6) wird auch auf die neuen Zünder der UN-Nummer 0512 und 0513 ausgedehnt.

Teil 9 - Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge:

Die zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge EX/III werden auch auf Fahrzeuge FL mit flüssigen, komprimierten brennbaren Gasen mit Klassifizierungscode F oder mit entzündbaren flüssigen Stoffen der Verpackungsgruppe I oder II ausgedehnt. Dies betrifft das selbsttätige Feuerlöschsystem für den Motorraum (9.7.9.1) und den Schutz der Ladung vor Reifenbrand.

Arbeitsschutz

Veröffentlichung der Anpassung der TRGS 900

Im GMBL wurde die Anpassung der **TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“** veröffentlicht. Zur TRGS 900 geht's [hier](#). Die Änderungen finden Sie [hier](#).

Klarstellung in der TRGS 910

Im Rahmen einer Überprüfung seitens EU wurde festgestellt, dass in Anlage 1, Tabelle 1, der TRGS 910 der Eintrag zu „Aluminiumsilikatfasern“ nicht hinreichend formuliert ist. Daher hat das BMAS rechtsförmlich noch eine Klarstellung vorgenommen zu „Aluminiumsilikatfasern (feuerfeste Keramikfasern gemäß Richtlinie 2004/37/EG)“, die im GMBL bekanntgemacht wird. Zur Vorabversion geht's [hier](#).

SARS Cov 2

Pandemievorbereitung auf Herbst/Winter 2022/23

Mit der 11. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19 wurde über folgende wichtige Punkte informiert:

- Mit den Empfehlungen soll zur sachlichen Bewertung der Lage beigetragen werden und ein Planungshorizont aufgezeigt werden.
- Ziel sollte eine vorrausschauende Vorbereitung mit kurzen Reaktionszeiten auf die weiteren Entwicklungen sein. Dazu müssen die entsprechenden Vorbereitungen und solide rechtliche Grundlagen geschaffen werden.
- Eine konkrete Voraussage der weiteren Entwicklungen ist nicht möglich. Es werden drei mögliche Szenarien aufgezeigt.
-

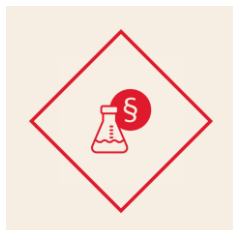
Zur Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung geht's [hier](#).

Newsletter 06/22

Seminartermine 2022

Alle Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



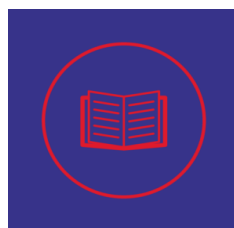
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[ABFALLWIRTSCHAFT/ENTSORGUNG](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[ONLINE TRAINING](#)

Das machen wir mit Links

Gesunde Arbeitsplätze:

<https://www.gbk-ingenheim.de/gbk-ist-medienpartner-der-eu-kampagne-gesunde-arbeitsplaetze/>

Das Letzte



Sommer ist Grillzeit. Stay safe bei der nächsten Grillparty:



Newsletter 06/22

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll; Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.